

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	19.03.2012

Rauchverbot für Eckkneipen

Die FDP-Ratsfraktion bittet im Zusammenhang mit der von der Landesregierung geplanten Novellierung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW) um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Eckkneipen gibt es in Köln, die bisher unter die 70-Quadratmeter-Ausnahmeregelung fallen (Auflistung nach Stadtteilen)?
2. Inwieweit sind Karnevals-, Schützen- und andere Brauchtumsveranstaltungen in Köln durch diese Neuregelung betroffen?
3. Wie beurteilt die Verwaltung die zunehmende Lärmbelästigung sowie Verschmutzung von öffentlichem Straßenraum durch auf offener Straße rauchende Gäste entsprechender Gaststätten oder Veranstaltungen?

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Eine vollständige Auflistung der Gaststättenbetriebe in Köln, in denen geraucht werden darf, weil sie unter die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 2 NiSchG NRW fallen (Gaststätten mit weniger als 75 m² Gastfläche, ohne abtrennbaren Nebenraum und ohne Speiseangebot, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird) besteht nicht.

Im Rahmen der allgemeinen Gaststättenkontrollen wurden in Köln 193 Eckkneipen festgestellt, die die vorgenannte Ausnahmeregelung des NiSchG NRW in Anspruch nehmen dürfen. Diese Raucherlokale teilen sich wie folgt auf die einzelnen Stadtbezirke auf:

Stadtbezirk Innenstadt:	118 Gaststätten
Stadtbezirk Rodenkirchen	11 Gaststätten
Stadtbezirk Lindenthal	8 Gaststätten
Stadtbezirk Ehrenfeld	9 Gaststätten
Stadtbezirk Nippes	10 Gaststätten
Stadtbezirk Chorweiler	4 Gaststätten
Stadtbezirk Porz	3 Gaststätten
Stadtbezirk Kalk	17 Gaststätten
Stadtbezirk Mülheim	13 Gaststätten.

Zu Frage 2:

Nach § 3 Absatz 3 NiSchG NRW gelten die Rauchverbote nicht

- a) in für nur vorübergehende Zwecke aufgestellten Festzelten sowie
- b) bei im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, soweit es sich um im Brauchtum verankerte regional typische Feste handelt.

Entsprechend dieser Regelung darf zurzeit in vorübergehend aufgestellten Festzelten (unabhängig vom jeweiligen Anlass) geraucht werden. Das Rauchen ist auch zulässig, bei Brauchtumsveranstaltungen, wie zum Beispiel Karnevalssitzungen, Veranstaltungen zum Tanz in den Mai, bei Schützenfesten usw.

Das von der Landesregierung vorgesehene neue Nichtraucherschutzgesetz sieht die Streichung aller bisherigen Ausnahmemöglichkeiten vom Rauchverbot vor. Sollte dieser Gesetzesentwurf durch den Landtag verabschiedet werden, hat das zur Folge, dass bei Karnevals-, Schützen- und anderen Brauchtumsveranstaltungen in Köln sowohl in Festzelten als auch in Gaststätten oder sonstigen öffentlich zugänglichen Räumen ein uneingeschränktes Rauchverbot besteht.

Zu Frage 3:

Nachdem die Rechtsprechung klare Regelungen für die Inanspruchnahme der verschiedenen Ausnahmemöglichkeiten des NiSchG NRW herausgearbeitet hat, ist festzustellen, dass das Rauchverbot in Gaststättenbetrieben deutlich stärker als bisher eingehalten wird. Die Gastronomie hat darauf reagiert und für ihre Gäste Flächen vor den jeweiligen Lokalen vorgesehen, auf denen entsprechende Aschenbecher zur Vermeidung von Verschmutzung aufgestellt werden. Nennenswerte Lärmbeschwerden über auf der Straße rauchende Gäste liegen der Verwaltung nicht vor.

gez. Kahlen